

Curriculum zum harmonisierten Fachkundenachweis „Rettungsdienst“

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) hat am 27. Januar 2007 das nachfolgende Curriculum zum harmonisierten Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ beschlossen:

„Curriculum zum harmonisierten Fachkundenachweis ‚Rettungsdienst‘

auf der Grundlage des ‚(Muster-) Kursbuchs Notfallmedizin‘ der Bundesärztekammer in der Fassung vom 20. Januar 2006 zum Erwerb des Fachkundenachweises ‚Rettungsdienst‘ oder der Zusatzbezeichnung ‚Notfallmedizin‘

Präambel

Das Bayerische Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG), in der gültigen Fassung vom 8. Januar 1998, gibt vor, dass Ärzte, die am Rettungsdienst teilnehmen, über besondere notfallmedizinische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die BLÄK legt die Befähigungsanforderungen fest und bestätigt deren Erwerb durch entsprechende Nachweise (Art. 12 Satz 2 und Art. 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 BayRDG).

Übergangsbestimmung zum Erwerb des Fachkundenachweises ‚Rettungsdienst‘

Der Vorstand der BLÄK hat am 18. September 2004 beschlossen, dass der Fachkundenachweis ‚Rettungsdienst‘ der BLÄK vom 6. Mai 1995 (Bayerisches Ärzteblatt 7/1995, Seite 286 f.) bis zum 31. Juli 2009 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2004, Seite 780) erworben werden kann.

Teilnahme-Voraussetzung zur Kurszulassung:

1. Nachweis der Approbation oder Erlaubnis nach § 10 BÄO (Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes) sowie
2. Nachweis über eine 18-monatige klinische Tätigkeit möglichst im Akutkrankenhaus (mit Einsatz auf einer Intensiv- und/oder

Notaufnahmestation oder in der klinischen Anästhesiologie). Diese 18-monatige Tätigkeit muss bis zum ersten Kurstag absolviert sein. Ein entsprechender Nachweis ist der Anmeldung beizufügen.

Voraussetzungen zum bis 31. Juli 2009 befristeten Erwerb des Fachkundenachweises ‚Rettungsdienst‘ und Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin – gemäß Abschnitt C, Nr. 24 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns (WO) in der Fassung vom 14. Oktober 2006

1. Teilnahme an von der BLÄK anerkannten Interdisziplinären Kursen in allgemeiner und spezieller Notfallmedizin von insgesamt mindestens 80 Stunden Dauer (Unterrichtsstunde à 45 min) gemäß dem Kursbuch Notfallmedizin der Bundesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung vom 20. Januar 2006.

- 2 a) Für den bis zum 31. Juli 2009 befristeten Erwerb des Fachkundenachweises ‚Rettungsdienst‘ sind mindestens 24 Monate klinische Tätigkeit an einem Akutkrankenhaus, davon mindestens sechs Monate arbeitstäglich/dienstbezogen auf einer Intensivstation oder in einer Notaufnahmeeinheit oder in der klinischen Anästhesiologie nachzuweisen. Das Tätigkeitsspektrum für den Erwerb grundlegender Kenntnisse und Erfahrungen in der Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen muss den Empfehlungen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) entsprechen.

- 2 b) Für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin sind mindestens 24 Monate Weiterbildung an einem Akutkrankenhaus, davon mindestens sechs Monate arbeitstäglich/dienstbezogen auf einer Intensivstation oder in einer Notaufnahmeeinheit oder in der klinischen Anästhesiologie nachzuweisen. Das Tätigkeitsspektrum für den Erwerb grundlegender Kenntnisse und Erfahrungen in der Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen muss den Empfehlungen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) entsprechen.

3. Während der klinischen Tätigkeit/Weiterbildung müssen Kenntnisse und Erfahrungen in der Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen erworben werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Sachgerechte Lagerung von Notfallpatienten
- Manuelle und maschinelle Beatmung
- Endotracheale Intubation
- Schaffung periphervenöser und zentralvenöser Zugänge
- Technik und Durchführung der wichtigsten Notfallpunktionen
- Reanimation

Für den bis zum 31. Juli 2009 befristeten Erwerb des Fachkundenachweises ‚Rettungsdienst‘ sind Einzelnachweise (zum Beispiel Testatbuch der BLÄK) zu folgenden Techniken zu führen:

- 25 endotracheale Intubationen
- 50 venöse Zugänge, einschließlich zentralvenöser Zugänge
- 2 Thoraxdrainagen bzw. -punktionen
- 1 zertifizierter Reanimationsstandard am Phantom

Der Nachweis über zwei Thoraxdrainagen und ein zertifizierter Reanimationsstandard am Phantom sind im Rahmen des Kompaktkurses ‚Notfallmedizin‘ der BLÄK enthalten.

- 4 a) Für den bis zum 31. Juli 2009 befristeten Erwerb des Fachkundenachweises ‚Rettungsdienst‘ ist der Nachweis von mindestens zehn Einsätzen in Notarztwagen, Notarzteinsatzfahrzeug oder Rettungshubschrauber (zum Beispiel mittels Testatbuch der BLÄK), bei denen lebensbedrohliche Erkrankungen oder Verletzungen unter der unmittelbaren Leitung eines erfahrenen Notarztes, der über den Fachkundenachweis ‚Rettungsdienst‘ verfügt, bei Erwachsenen behandelt wurden, beizufügen.

Einsätze im Kindernotarztdienst können im Einzelfall, nach entsprechendem Antrag, auf die zehn Einsätze angerechnet werden.

Ein Nachweis kann auch durch Vorlage der bezüglich der Patientendaten anonymisierten Einsatzprotokolle erfolgen.

- 4 b) Für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin gelten die Voraussetzungen gemäß Abschnitt C, Nr. 24 der WO.

Übergangsbestimmungen

Ärzte, die mit den Kursteilen A bis D bis zum 31. Dezember 1995 begonnen haben, können den bis zum 31. Juli 2009 befristeten Erwerb des Fachkundenachweises ‚Rettungsdienst‘ nach folgenden Maßgaben erwerben:

- Nachweis über zehn pauschal bestätigte, lebensrettende Notarzteinsätze,
- 12 Monate klinische Tätigkeit an einem Akutkrankenhaus,
- davon mindestens drei Monate auf einer Intensiv- und/oder Notaufnahmestation sowie
- der Nachweis über die Teilnahme an den Kursteilen A bis D.

Inkrafttreten

Das Curriculum zum harmonisierten Fachkundenachweis ‚Rettungsdienst‘ tritt am 27. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das vom Vorstand am 6. Mai 1995 beschlossene Curriculum, in der am 18. September 2004 geänderten Fassung, außer Kraft.“

München, den 27. Januar 2007



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Antragstellung

Für den Erwerb des Fachkundenachweises „Rettungsdienst“ richten Sie Ihren Antrag bitte schriftlich, unter Beifügung der geforderten Nachweise in amtlich beglaubigter Fotokopie an die BLÄK, Referat Fortbildung, Anneliese Konzack, Mühlbaurstraße 16, 81677 München, Telefon 089 4147-499, E-Mail: a.konzack@blaek.de

Für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin richten Sie Ihren Antrag bitte schriftlich, unter Beifügung der geforderten Nachweise in amtlich beglaubigter Fotokopie an die BLÄK, Referat Weiterbildung II, Mühlbaurstraße 16, 81677 München

Neues zu Hämotherapie-Richtlinien

Umsetzung der „Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)“ – in Kraft getreten am 6. November 2005 – im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Landesärztekammer. Qualitätsbeauftragter bis 6. November 2007 zu benennen.

Durch die Novellierung des „Gesetzes zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz – TFG) in der Fassung vom 10. Februar 2005 und der oben genannten „Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)“ der Bundesärztekammer, haben sich die Anforderungen an die Qualitätssicherung Transfusionsmedizin geändert.

Überwachung des Qualitätssicherungssystems der Anwendung von Blutprodukten

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 TFG obliegt der Ärzteschaft die Überwachung des Qualitätssicherungssystems der Anwendung von Blutprodukten.

Die Einzelheiten der Überwachung sind in den Hämotherapie-Richtlinien festgelegt.

Der Umfang der Überwachung des Qualitätssicherungssystems ist hierbei abhängig von der Art und Anzahl der in der Einrichtung angewendeten Präparate (Abschnitt 1.6 Hämotherapie-Richtlinien):

- In Einrichtungen, in denen Blutkomponenten und/oder Plasmaderivate für die Behandlung von Hämostasestörungen (außer Fibrinkleber) angewendet werden, unterliegt die Qualitätssicherung der Überwachung durch die Ärzteschaft (siehe Abschnitt 1.6.2 Hämotherapie-Richtlinien).
- Bei ausschließlicher Anwendung von Fibrinkleber und/oder Plasmaderivaten, die nicht zur Behandlung von Hämostasestörungen eingesetzt werden, ist eine Überwachung des Qualitätssicherungssystems der Einrichtung nicht erforderlich (siehe Abschnitt 1.6.1 Hämotherapie-Richtlinien).

Für Einrichtungen mit Anwendung von Blutkomponenten und/oder Plasmaderivaten für die Behandlung von Hämostasestörungen (außer Fibrinkleber) gilt:

- Der Träger der Einrichtung meldet jährlich der zuständigen Ärztekammer den Namen eines nach Abschnitt 1.6.3 Hämotherapie-Richtlinien qualifizierten und in dieser Funktion vom Träger weisungsunabhängigen Qualitätsbeauftragten.
- Den Nachweis der Qualifikation hat der Qualitätsbeauftragte gegenüber der zuständigen Ärztekammer zu erbringen. Der Qualitätsbeauftragte darf nicht gleichzeitig Transfusionsverantwortlicher oder Transfusionsbeauftragter der Einrichtung sein.
- Qualifikationsmängel muss die zuständige Ärztekammer dem Träger der Einrichtung melden. Der Träger bezieht gegebenenfalls bei der Ernennung die eventuell erhobenen Einwände der Ärztekammer in seine Entscheidung mit ein.
- Der Qualitätsbeauftragte hat die wesentlichen Bestandteile des Qualitätssicherungssystems der Einrichtung im Bereich der Anwendung von Blutprodukten zu überprüfen (siehe Anhang 7.1 der Hämotherapie-Richtlinien).
- Von dem Qualitätsbeauftragten ist der „Dokumentationsbogen zum Internen Audit 2006“ und das „Formular: Standard (mit Qualitätsbeauftragten)“ zur Qualitätssicherung in der Hämotherapie auszufüllen.
- Der Qualitätsbeauftragte sendet jährlich bis zum 1. März den oben genannten „Dokumentationsbogen zum Internen Audit“ und das „Formular: Standard (mit Qualitätsbeauftragten)“ für den Zeitraum des jeweils vorausgegangen Kalenderjahres zeitgleich an die zuständige Ärztekammer und den Träger der Einrichtung.

Qualifikation des Qualitätsbeauftragten gemäß Hämotherapie-Richtlinien

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Qualitätsbeauftragter im Sinne der Hämotherapie-Richtlinien sind:

- Approbation als Arzt/Ärztin und
- eine mindestens dreijährige ärztliche Tätigkeit und
- die Erfüllung der Voraussetzung für die Zusatzbezeichnung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ oder
- 40 Stunden theoretische, von einer Ärztekammer anerkannte Fortbildung „Qualitätsbeauftragter Hämotherapie“.

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hämotherapie-Richtlinien als Qualitätsbeauftragter tätig ist, darf diese Tätigkeit weiter ausüben unter der Bedingung, dass die oben genannten Qualifikationen innerhalb von zwei Jahren (das heißt bis spätestens 6. November 2007) nach Inkrafttreten der Hämotherapie-Richtlinien nachgewiesen werden.

Ausnahmen von der Benennung eines Qualitätsbeauftragten gemäß Hämotherapie-Richtlinien

Einrichtungen der Krankenversorgung können auf die Benennung eines Qualitätsbeauftragten gemäß der Hämotherapie-Richtlinien verzichten, falls alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- In den Einrichtungen der Krankenversorgung werden jährlich weniger als 50 Erythrozytenkonzentrate transfundiert.
- Die Anwendung von Erythrozytenkonzentraten erfolgt ausschließlich durch den ärztlichen Leiter der Einrichtung.
- Andere Blutkomponenten oder Plasmaderivate zur Behandlung von Hämostasestörungen werden in der Einrichtung nicht angewendet.
- In der Einrichtung der Krankenversorgung werden regelmäßig nur einem Patienten zum selben Zeitpunkt Erythrozytenkonzentrate transfundiert.
- Sämtliche Prozess-Schritte der Erythrozytentransfusion finden in der Verantwortung des ärztlichen Leiters der Einrichtung statt.

Der ärztliche Leiter der Einrichtung hat unter diesen Bedingungen zur Überwachung der Qualitätssicherung der Anwendung von Erythrozytenkonzentraten die folgenden Dokumente „Formular: Vereinfacht (ohne Qualitätsbeauftragten)“ jährlich bis zum 1. März an die zuständige Ärztekammer zu senden.

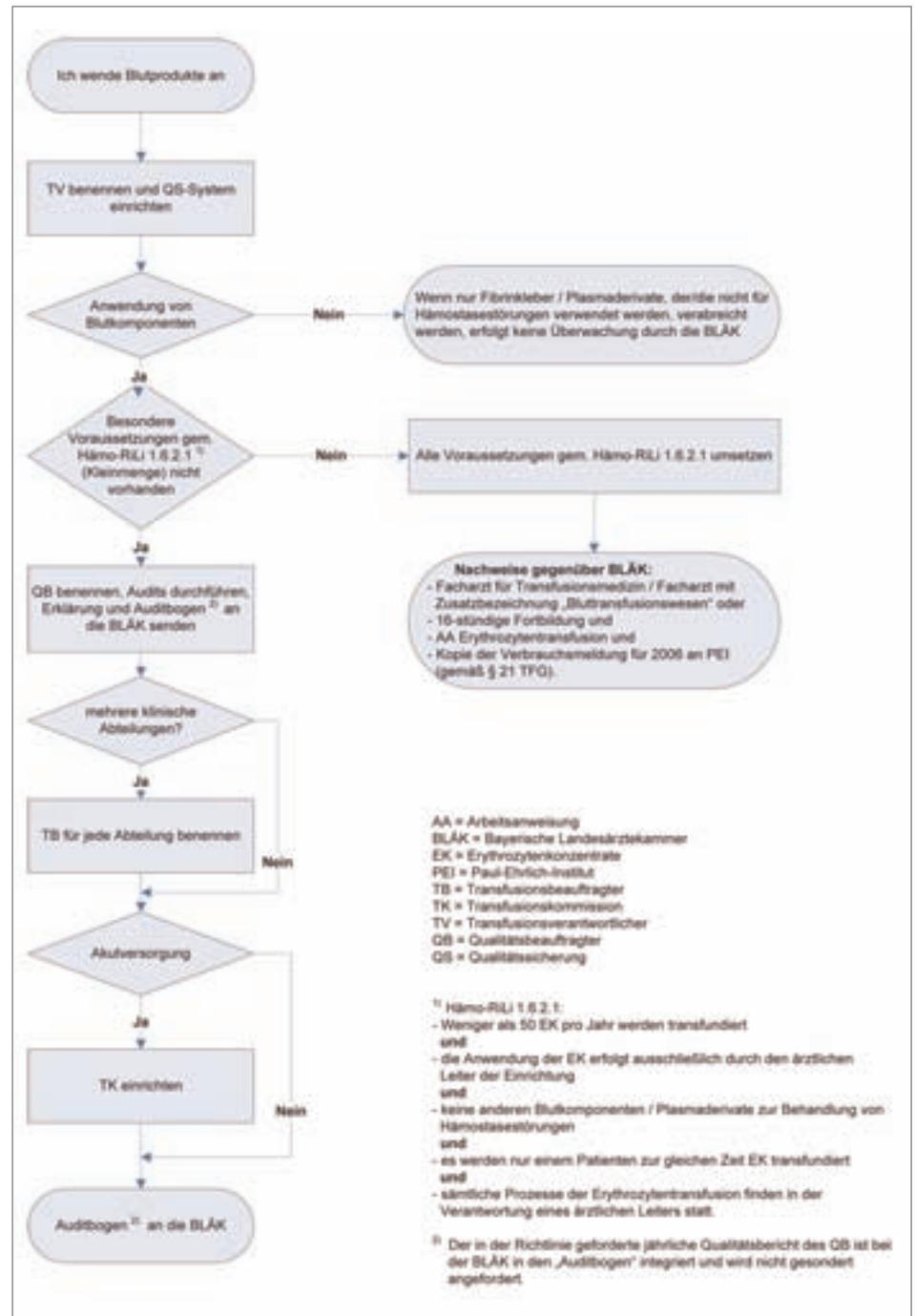
- Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung zum Transfusionsverantwortlichen.
- Von ihm selbst unterzeichnete Arbeitsanweisung zur Transfusion eines Erythrozytenkonzentrats mit der Selbstverpflichtung, diese als Standard zu beachten
- Einen Nachweis zur Meldung des Verbrauchs von Blutprodukten (und Plasmaproteinen) gemäß § 21 TFG an das Paul-Ehrlich-Institut für das vorangegangene Kalenderjahr.

Diesen Artikel sowie sämtliche Links und Downloads finden Sie im Internet unter [www.blaek.de/Qualitätsmanagement/QM Hämotherapie](http://www.blaek.de/Qualitätsmanagement/QM_Hämotherapie).

Downloads unter [www.blaek.de/Qualitätsmanagement/QM Hämotherapie](http://www.blaek.de/Qualitätsmanagement/QM_Hämotherapie):
Flussdiagramm mit Qualifikationsanforderungen – Dokumentationsbogen zum Internen Audit 2006 – Formular: Standard (mit Qualitätsbeauftragten) – Formular: Vereinfacht (ohne Qualitätsbeauftragten)

Informationen:
Bayerische Landesärztekammer,
Ina Schulze-Oben, Telefon 089 4147-416,
Ingrid Ott, Telefon 089 4147-457,
Fax 089 4147-831,
E-Mail: qualitaetsmanagement@blaek.de

Andrea Klünspies-Lutz (BLÄK)



Flussdiagramm „Qualifikationsanforderungen“ Hämotherapie-Richtlinien.